

BUNDESRAT

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL



SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

VERTRAULICH

Montag, 2. Dezember 1963.

Unterirdische Kommandoposten
des Bundesrates

Militärdelegation. Bericht und Antrag vom 20. November 1963.
Politisches Departement. Mitbericht vom 25. November 1963
Präsident der EK. Schreiben vom 27. November 1963.

Auf Grund des Berichtes der Militärdelegation, der übrigen
vorstehend erwähnten Akten und der gewalteten Diskussion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Folgenden Bauvorhaben im Zusammenhang mit den Kriegsvorbereitungen des Bundesrates wird zugestimmt:
 - a) Weiterausbau des Alpenrösli gemäss den in Ausführung begriffenen Plänen.
 - b) Erstellung von zwei bis drei Unterschlüpfen (Unterkunft und Arbeitsräume) in verschiedenen Gegenden des Landes, die dem Bundesrat oder einzelnen Mitgliedern gestatten, bei Ausübung der Regierungstätigkeit aus der Bewegung vorübergehend in Deckung zu gehen unter Verzicht auf den Bau eines eigentlichen Ausweichkommandopostens;
 - c) Errichtung eines unterirdischen Kommandopostens beim Bundeshaus, im Zusammenhang mit den Schutzräumen für die Bundeshäuser die dem Bundesrat gestatten, seine Regierungstätigkeit möglichst lange von Bern aus auszuüben;
 - d) Erstellung von Schutzräumen an allen vorgesehenen Kriegsstandorten von Arbeitsequipen der Verwaltung.
2. Durch diese Beschlüsse wird die Frage des Verhaltens des Bundesrates im Kriegsfall, insbesondere eine Standortverlegung, in keiner Weise präjudiziert.
3. Die Evakuationskommission wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz und der Eidgenössischen Baudirektion die Angelegenheit weiter zu verfolgen und Projektstudien für die verschiedenen Bauvorhaben einzuholen.

Protokollauszug an die Mitglieder der Militärdelegation, an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartement, an das Departement des Innern (Baudirektion), an das Justiz- und Polizeidepartement (Amt für Zivilschutz), an das Militärdepartement (Direktion der Militärverwaltung und Generalstabsabteilung), sowie an den Präsidenten der Evakuationskommission.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

F Weber

Dodis



Militärdelegation des
Bundesrates

VERTRAULICH

Bern, 20. November 1963

An den B u n d e s r a t

Unterirdische Kommandoposten des Bundesrates,
Bericht des Präsidenten der Evakuations-
kommission vom 5.9.63

Wie bereits im Bericht der Militärdelegation vom 20. November 1963 über das Geschäft "Mehr Planung bei der Erstellung von unterirdischen Bauten" festgestellt wurde, befasste sich die verstärkte Militärdelegation des Bundesrates an ihrer Sitzung vom 11. September 1963 auch mit dem im Titel erwähnten Bericht des Präsidenten der Evakuationskommission.

Sie kam dabei zu folgenden Schlüssen:

1. Aus psychologischen und politischen Gründen, aber auch wegen der Vorteile, die sich für die Erledigung der Geschäfte ergeben, sollte der Bundesrat im Falle einer Kriegsmobilmachung solange wie irgend möglich im Bundeshause bleiben und von dort aus regieren. Das bedingt die Erstellung eines unterirdischen Kommandopostens "Bundeshaus".
2. Das Alpenrösli ist weniger geeignet, um von dort aus zu regieren. Es kommt vor allem in Frage als Uebermittlungszentrum, als unterirdisches Studio für den Rundspruch sowie als Arbeitsplatz und Unterkunft für den Bundesrat oder Mitarbeiter in Notlagen. Die Militärdelegation teilt die vom Herrn Bundespräsidenten vertretene Auffassung, dass der Bundesrat im Kriegsfall beweglich von wechselnden Standorten aus regieren sollte.
3. Auf Wunsch des Vorstehers des EMD wurde die Frage geprüft, ob bei den im Gange befindlichen Studien für einen neuen unterirdischen Kommandoposten der Armee nicht auch Räume und Einrichtungen für den Bundesrat mitberücksichtigt werden sollten. Die Militärdelegation war der Meinung, dass eine dauernde Unterbringung des Bundesrates und seiner nötigsten Mitarbeiter am gleichen Ort wie die Armeeführung abzulehnen sei. Die Verschiedenheit der Stellung und Aufgabe spreche grundsätzlich für eine räumliche Trennung aber mit der Möglichkeit jederzeitiger rascher Kontaktnahme. Die Massierung der zivilen und militärischen leitenden Gewalt muss auch aus Sicherheitsgründen vermieden werden. Eine Anwesenheit des Bundesrates oder einzelner seiner Mitglieder auf dem Kommandoposten der

Armee komme nur vorübergehend in Frage, vorbehalten die Zusammenarbeit zwischen dem Vorsteher des EMD und dem Oberbefehlshaber.

4. Die Militärdelegation stimmte auch der Ansicht des Bundespräsidenten zu, dass ausserhalb des Bundeshauses und des Alpenröslis keine weiteren Kommandoposten des Bundesrates gebaut werden sollen. Vielmehr sollen in verschiedenen Gegenden einige wenige (2 - 3) weitere "Unterschlüpfе" (Unterkunfts- und Arbeitsräume) für den Bundesrat oder einzelne Mitglieder mit einigen wenigen Mitarbeitern errichtet werden. Sie sollen dem Bundesrat gewisse Ausweichmöglichkeiten und Beweglichkeit verschaffen.
5. Aus dieser Konzeption ergab sich folgende Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen im Berichte des Präsidenten der Evakuationskommission.

A. Kommandoposten

1. Alpenrösli: Dieses ist gemäss den gegenwärtig in Ausführung begriffenen Plänen weiter auszubauen.
2. Ausweichkommandoposten für den Bundesrat und einen kleinen Mitarbeiterstab: Auf diesen Bau soll verzichtet werden. Statt dessen sollen 2 - 3 Unterschlüpfе (Unterkunfts- und Arbeitsräume) in verschiedenen Gegenden des Landes vorgesehen werden, die dem Bundesrat oder einzelnen Mitgliedern gestatten, vorübergehend in Deckung zu gehen.
3. Unterirdischer Kommandoposten im Bundeshaus: Die Militärdelegation teilt grundsätzlich die Auffassung des Präsidenten der Evakuationskommission, dass die Errichtung eines unterirdischen Kommandopostens des Bundesrates im Bundeshaus vorgesehen werden muss. Zur Frage der Grösse kann sie sich mangels Unterlagen nicht äussern. Es müssen die Vorschläge der Baudirektion im Zusammenhang mit der Projektierung der Schutzräume im Bundeshaus abgewartet werden.

B. Schutzräume

Die Militärdelegation erachtet es als selbstverständlich, dass die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz auch für die Bundesverwaltung beachtet werden, und dass daher an allen Standorten von Arbeitsequipen der Verwaltung Schutzräume vorzusehen sind. Sie stimmt somit den Vorschlägen für die Errichtung von Schutzräumen zu.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Militärdelegation

der Bundesrat wolle beschliessen:

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Evakuationskommission wird beauftragt in Zusammenarbeit mit Zivilschutz und Baudirektion die Angelegenheit weiter zu verfolgen und Projektstudien für die verschiedenen Bauvorhaben einzuholen.

Protokollauszug an die Mitglieder der Militärdelegation, an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, an den Präsidenten der Evakuationskommission, an den Präsidenten der Arbeitsgruppe für zivile Kriegsvorbereitung, an das Departement des Innern (Baudirektion) und an das Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Zivilschutz).

Namens der Militärdelegation
des Bundesrates,

der Vorsteher des EMD:

Chander